

Workshop III „Ausschuss für Hochschulfragen“



Zielvereinbarungen in Verträgen und Situation der beamteten Ärztinnen und Ärzte

Im Workshop III „Ausschuss für Hochschulfragen“ wurde das Problem von Zielvereinbarungen in Chefarztverträgen und die Situation der beamteten Ärztinnen und Ärzte diskutiert.

Zurzeit sind Zielvereinbarungen in Chefarztverträgen vorwiegend auf ökonomische Aspekte abgestellt. Das persönliche Gehalt des Chefarztes wird von der Anzahl der erbrachten Leistungen abhängig gemacht. Dies kann die

Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinträchtigen. In § 23 Absatz 3 Berufsordnung der Ärzte Bayerns wird ausdrücklich gefordert, dass kein Arzt in seinem Arbeits- oder Dienstverhältnis Vereinbarungen treffen darf, die geeignet sind, ihn in der Unabhängigkeit seiner ärztlichen Entscheidungen zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund lehnen die Teilnehmer des Workshops III die derzeitige Praxis von Zielvereinbarungen ab. Die Musterverträge der Bayerischen Krankenhausgesellschaft sollten den Bestimmungen der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns angepasst werden.

Durch Zielvereinbarungen können jedoch auch Leistungsanreize geschaffen werden, die zu einer Verbesserung der ärztlichen Versorgung führen, ohne die Unabhängigkeit des Arztes zu gefährden.

Als zweiter Punkt wurde die Situation der beamteten Ärztinnen und Ärzte in Bayern diskutiert. Die Teilnehmer des Workshops fordern eine Gleichstellung der beamteten und angestellten Ärztinnen und Ärzte. Dies betrifft zum einen das Grundgehalt zum anderen die Vergü-

tung der Rufbereitschaft. Momentan erhalten beamtete Ärzte keine Vergütung oder Freizeitausgleich für die Rufbereitschaft. Dies ist nicht weiter hinnehmbar, vor allem unter dem Aspekt, dass andere Beamte ihre Rufbereitschaft erstattet bekommen.

Ein weiteres Problem stellt die gesetzlich vorgesehene Mitarbeiterbeteiligung nach Hochschulpersonalgesetz dar. Durch den Wegfall der Privatliquidation und der damit verbundenen Änderung der Chefarztverträge ist die Poolbeteiligung deutlich gesunken. Es wird gefordert, dass in Zukunft die gesetzlich vorgeschriebene Mitarbeiterbeteiligung, wie im Hochschulpersonalgesetz alternativ vorgesehen, aus den jährlichen Bruttoliquidationseinnahmen berechnet wird.

*Professor Dr. Dietbert Hahn, Würzburg
Anja Wedemann (BLÄK)*